



Transformationsprozesse im Berufsbildungssystem¹

Von der staatlichen Festlegung der Berufsbilder zum Angebot von Berufsbildmustern zur freien Selbstgestaltung des Berufsbildes

► Die Rechtsgrundlagen staatlicher Berufsbildungspolitik sind bisher kaum diskutiert worden. Die Veränderungen der Rechts- und Lebensverhältnisse stellen die gewohnten Eingriffsmöglichkeiten und Handlungsmuster aber in Frage: Berufsfreiheit und Vielfalt alternativer Angebote als neue Leitwerte. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines zusammenwachsenden Europas. Der Autor erläutert den Paradigmenwechsel und verdeutlicht seine Vorstellungen anhand von Beispielen. Zur Diskussion wird ausdrücklich aufgefordert.

Paradigmenwechsel

Die staatliche Berufsbildung hat bisher stark auf einen bestimmten Handlungsmodus gesetzt – das Herstellen von Einheitlichkeit – und auf ein bestimmtes Handlungsmittel – den rechtlichen Zwang – zu seiner Durchsetzung.

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat aber bereits im Inland zu einer immer größeren Vielfalt der Entwicklungen mit einer großen Zahl an Querbeziehungen untereinander geführt. Die so entstandene komplexe Pluralität im Berufsleben wie im Bildungsgeschehen ist durch die zunehmende internationale Öffnung und das Zusammenwachsen im europäischen Rahmen und weltweit potenziert worden. Wir haben es heute mit einer anderen Qualität zu tun, der das traditionelle Bemühen um staatlich geordnete nationale Einheitlichkeit chancenlos gegenübersteht. Dies nicht zuletzt deshalb, weil sich Deutschland zu einer weitgehenden Anerkennung und Gleichbehandlung ausländischer Bildungsgänge und Berufserfahrung im Rahmen der europäischen Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit verpflichtet hat.

Diese grundlegende Veränderung im Tatsächlichen geht einher mit einem Paradigmenwechsel im Rechtlichen durch das Grundgesetz. An die Stelle umfassender staatlicher Befugnisse gegenüber dem Bürger unter der Weimarer Verfassung – wie vorher im 2. Kaiserreich und erst recht dann im Dritten Reich – sind seit 1949 weitgehende Freiheitsrechte der Bürger gegen den Staat getreten; jetzt kommt zuerst der Mensch und dann erst der Staat. Auf die so geschwächten staatlichen Möglichkeiten der Regelung wirkt die Veränderung im Tatsächlichen – die komplexe Pluralität der Verhältnisse – zusätzlich erodierend, da die Eingriffsmöglichkeiten u. a. an die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Gleichbehandlungsgrundsatzes gebunden sind. Im Einzelnen:



HORST MIRBACH

Jurist, Leiter des Arbeitsbereichs „Ordnung der Ausbildung – Gewerbliche und naturwissenschaftliche Berufe“ im BIBB

Rechtsgrundlagen der Berufsbildung

DIE VORSCHRIFTEN

Gesetzliche Grundlage der Berufsbildung ist zuallererst das *Grundgesetz*:

- Art. 12 Absatz 1 GG, das Grundrecht der Berufsfreiheit,
- sowie die Vorschriften über die Verteilung der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen, insbesondere Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 u. 12 GG sowie Art. 30 GG und Art. 70 Abs. 1 GG.
- Das **Grundrecht der Berufsfreiheit** (Art. 12 Abs. 1 GG) ist hierbei von *vorrangiger* Bedeutung. Denn die „Grundrechte *binden* Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“ (Art. 1 Abs. 3 GG²).
- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer größeren Zahl von Entscheidungen Inhalt und Bedeutung des Grundrechts der Berufsfreiheit näher dargelegt.

Hieraus ergeben sich wichtige Akzentverschiebungen gegenüber dem bloßen Wortlaut von Vorschriften des Berufsbildungsrechts; diese sind immer im Lichte des Grundgesetzes auszulegen.

GRUNDRECHT DER BERUFSFREIHEIT, ART. 12 ABS. 1 GG

„Berufsfreiheit“ bedeutet in der Rechtsprechung „jede auf Dauer berechnete und nicht nur vorübergehende, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Betätigung“ wählen zu dürfen.³ Die *verfassungsrechtliche* Definition des Berufs ist also eine ganz andere, viel weitere als die im Rahmen der Berufsbildung und ihrer langen Entwicklung erörterten Varianten:

- eine auf Dauer berechnete Betätigung, die
- der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.

Kurz: *Beruf* ist auf Dauer angelegte *Erwerbstätigkeit*. Nicht mehr!⁴

Die Berufsfreiheit gilt grundsätzlich für *jede beliebige Art von Berufen*. Die Berufsfreiheit *beschränkt sich nicht auf bestimmte, gesetzlich geregelte oder durch herkömmliche „Berufsbilder“ inhaltlich geprägte Berufe*.⁵ Dies bedeutet, dass jede gesetzliche (oder untergesetzliche) Regelung von Berufen, insbesondere eine inhaltliche Fixierung von Berufsbildern, am Grundrecht der Berufsfreiheit zu messen ist; jeder Eingriff bedarf einer ausreichenden Rechtfertigung.

Geschützt ist der Beruf in allen seinen „Verästelungen in gleicher Weise als gleichwertig in vollem Umfange“, also auch z. B. die Hinzunahme weiterer beruflicher Tätigkeiten⁶ oder der Wechsel in einen anderen Beruf.⁷

Hierzu zählt auch die *freie Wahl der „Ausbildungsstätte“*, d. h. jeder Einrichtung gleich welcher Art, die über die allgemeine Schulbildung hinaus der Vorbildung für einen oder mehrere Berufe dient. Dazu gehören bereits die „wei-

terführenden“ (mittleren und höheren) Schulen, jenseits des Hauptschulniveaus. Gemeint ist jeweils eine bestimmte Ausbildungsstätte, nicht nur die Kategorie solcher Ausbildungsstätten.⁸

GESETZLICH FIXIERTE BERUFSBILDER

Der Gesetzgeber ist zwar grundsätzlich befugt, Berufsbilder gesetzlich zu fixieren. Er darf hierbei auch Zulassungsvoraussetzungen aufstellen, welche einerseits Personen, die sie nicht erfüllen, von den betreffenden Tätigkeiten ausschließen und andererseits die Berufsbewerber zwingen, den Beruf in der rechtlichen Ausgestaltung zu wählen, die er im Gesetz erhalten hat.⁹ Der Gesetzgeber hat dabei aber das Grundrecht der Berufsfreiheit zu berücksichtigen. Das heißt, er hat zu beachten, dass die Fixierung von Berufsbildern und das Aufstellen von Zulassungsvoraussetzungen einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit darstellen und diesbezüglich *verhältnismäßig* sein müssen, d. h. *geeignet* und *erforderlich*, um *überragende Gemeinwohlinteressen* zu sichern, und dass sie *keine übermäßige, unzumutbare Belastung* für den betroffenen Einzelnen enthalten dürfen.

Die verfassungsrechtliche Definition des Berufs ist eine viel weitere als die im Rahmen der Berufsbildung erörterten Varianten

Wir haben es hier mit einem *diffizilen Abwägungsprozess* zu tun, bei dem es wesentlich auch auf die jeweiligen Sachverhalte, die Tatsachenlage ankommt. Auch kleine Veränderungen der tatsächlichen Lage können die Balance der Abwägung ändern und somit das Gesamtergebnis. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet im übrigen *Vertrauensschutz* für die bereits im Beruf Tätigen.¹⁰

Der Gesetzgeber hat es bisher als zulässig angesehen, „bestimmte wirtschafts-, berufs- und gesellschaftspolitische Zielvorstellungen als wichtige Gemeinschaftsinteressen“ anzusehen, d. h., dass der Gesetzgeber diese Ziele selbst in den Rang *überragender Gemeinwohlinteressen* erhebt, um deretwillen das Grundrecht der Berufsfreiheit eingeschränkt werden dürfte.¹¹ Der hiermit gegebene grundsätzlich recht weite Spielraum für eine Einschränkung der Berufsfreiheit wird aber einerseits eingeschränkt durch die genannten Kriterien der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. Andererseits gibt es noch zwei weitere, miteinander zusammenhängende Rechtsgrundsätze, die faktisch zunehmende Bedeutung erlangen zu Gunsten der Berufsfreiheit



und zu Lasten der staatlichen Regelungsmöglichkeiten: der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu anderen rechtlichen Regelungen, insbesondere des europäischen Rechts. Der Raum für eine verfassungsrechtlich zulässige Fixierung von Berufsbildern sowie sonstige Einschränkungen der Berufsfreiheit nimmt so immer weiter ab.

ZUNEHMENDER ZWANG ZUR PLURALITÄT

Von besonderem Interesse ist die Einwirkung europäischen Rechts und der europäischen Tatsachenlage auf das deutsche Berufsbildungsrecht:

- Europäisches Recht, insbesondere die Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit, verpflichten in weitem Umfang zu einer „Anerkennung“ anderer Abschlüsse, nach anderen Berufsbildungs-, Berufs- und Strukturkonzepten – ja auch zur Anerkennung der bloßen praktischen Erfahrung im betreffenden Bereich¹² –, in der Weise, dass jenen Personen mit einer Alternativ-Qualifikation vergleichbare Rechte wie den Absolventen des deutschen Berufsbildungssystems eingeräumt werden.
- Als Detail-Vorschrift ist insbesondere die neue Richtlinie 99/42/EG vom 07. Juni 1999 „über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der Allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise“ zu nennen, die an die Stelle einer ganzen Reihe früherer Vorschriften tritt.¹³
- Hieraus ergeben sich nach deutschem Recht – nicht nach EU-Recht – zunächst im Rahmen der Abwägungen zur Verfassungsmäßigkeit des Eingriffs in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs.1 GG) und dann in einer zweiten Stufe im Rahmen der Prüfung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG) zunehmend die Fragen: Ist es noch gerechtfertigt, von Inländern zwingend einen bestimmten Standard oder auch nur ein bestimmtes Verfahren der Be-

rufsbildung zu fordern, wenn diese Forderung gegenüber EU-Ausländern nicht erhoben werden kann? Hat sich Deutschland durch seine Zustimmung zu den EU-Regelungen nicht auch gegenüber den Inländern schon gebunden – also kein widersprüchliches Verhalten mehr, keine Inländerdiskriminierung, keine abweichende Behandlung inländischer Sachverhalte?

- Grundsätzlicher noch ergibt sich die Frage: Wie kann Deutschland im Rahmen der EU eine Pluralität von Berufsbildungs-, Berufs- und Strukturkonzepten – gerade auch in ihren grenzüberschreitenden Auswirkungen im Inland – akzeptieren, im Übrigen im Inland aber eine solche Pluralität zumindest teilweise verbieten wollen? Ein erhebliches und laufend steigendes Maß an Pluralität ist durch die Einwirkung aus den Nachbarländern ohnehin unvermeidbar und wird offensichtlich als hinnehmbar angesehen.
- Betrachtet man die oben genannte EU-Richtlinie 99/42/EG vom 07. Juni 1999, so ergibt sich hieraus sogar bereits ein gewisser Zwang zur „Modularisierung“ oder zur Bildung von „Bausteinen“. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 und 4¹⁴ haben die Mitgliedstaaten nämlich den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, teilweise fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten nachträglich zu erwerben, und zwar nach Wahl der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten (!) durch spezielle Anpassungslehrgänge oder in unregelmäßiger Weise mit dem Angebot einer Eignungsprüfung. Wenn also in Entsprechung zu unseren Ausbildungsordnungen jeweils eine Vielfalt von Fortbildungs-Modulen für die verschiedenen EU-Ausländer mit unterschiedlichen Voraussetzungen zwingend erforderlich ist – warum dann nicht auch gleich eine entsprechende Vielzahl an Modulen für die Ausbildung der Inländer bereitstellen? Der Inhalt der Module wäre gleich.

Die rechtliche Betrachtung führt also bisher zu den Ergebnissen, dass

- seit 1949 die Freiheit des Einzelnen zur Gestaltung seiner Erwerbstätigkeit, d. h. die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs.1 GG, die Grundlage aller Arbeit in der Berufsbildung sein muss,
- diese Berufs-Freiheit zwar aufgrund einer sorgfältigen Abwägung begrenzt eingeschränkt werden kann,
- mit zunehmender internationaler Bindung der Bundesrepublik Deutschland die Zahl jener Fälle aber erheblich zunimmt, in denen die Tatsache der Pluralität der berufsbildungspolitischen Konzepte jeder Art in Europa und ihrer Einwirkung auf Deutschland
 - einerseits bereits das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsabwägung nach Art. 12 Abs.1 GG zu Lasten staatlicher Eingriffe verändert,
 - zumindest aber eine nach Art. 12 Abs.1 GG eventuell noch zulässige Einschränkung der Berufsfreiheit je-

denfalls als „Inländerdiskriminierung“ gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) verstößt, weil sie kraft internationalen Rechts Ausländern nicht zugemutet werden darf und daher

- der Pluralität von Berufsbildungs-, Berufs- und Strukturkonzepten in Deutschland wie in Europa die Zukunft gehört.

Beispiele

AUSSCHLIESSLICHKEITSGRUNDSÄTZE – § 27 ABS. 1 HWO UND § 28 ABS.1 U.2 BBiG

(a) „Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden“¹⁵ lauten § 27 Abs. 1 HwO und § 28 Abs.1 BBiG. Sobald eine Ausbildungsordnung besteht, erhebt sie also einen Ausschließlichkeitsanspruch für jede Ausbildung unter diesem Namen. Eine ähnliche Ausbildung nach einem anderen Konzept ist nur möglich, wenn sie einen deutlich anderen Namen trägt, so dass es nicht zu einer Verwechslung mit dem anerkannten Ausbildungsberuf kommen kann.

Im Rahmen der Handwerksordnung gilt der Ausschließlichkeitsanspruch – dem Wortlaut entsprechend – uneingeschränkt. Zu § 28 Abs. 1 BBiG hingegen wird darauf hingewiesen, dass das BBiG gemäss § 2 Abs. 1 nicht für berufsbildende Schulen gelte, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen. Hieraus allerdings ableiten zu wollen, Berufsfachschulen dürften „für anerkannte Ausbildungsberufe“ im Rahmen des BBiG auch nach anderen Regeln als der Ausbildungsordnung ausbilden, nicht hingegen im Rahmen der HwO, erscheint ungereimt. Tragende Argumente zur Rechtfertigung der Verschiedenbehandlung sind weder offensichtlich, noch ergeben sie sich aus der Begründung des seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahrens. Es spricht vieles dafür, dass mit § 28 Abs. 1 BBiG – wie mit § 27 Abs. 1 HwO – ein absoluter Ausschließlichkeitsanspruch verfolgt werden sollte, über die verbale Einschränkung des § 2 Abs. 1 BBiG hinaus. Besonders prekär ist die Lage in all jenen Fällen, in denen nebeneinander ein Handwerksberuf und ein BBiG-Beruf bestehen, die inhaltlich weitgehend identisch sind. Es handelt sich um mehrere Dutzend Fälle, z. B.: Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/-in und Informationselektroniker (-techniker). Dürfen die Schulen nun im IT-Bereich ausbilden, weil sie ja von § 2 Abs. 1 BBiG ausgenommen sind, oder setzt sich die spezialgesetzliche Regelung des § 27 Abs. 1 HwO mit ihrem Verbot durch, weil auch der Informationselektroniker (-techniker) des Handwerks betroffen ist?

Jedenfalls läge wohl eine Irreführung im Sinne des UWG vor, wenn die Berufsfachschulen die Abweichung von der Ausbildungsordnung nicht unzweifelhaft deutlich machten – eben durch einen deutlich anderen Namen, zumindest einen Namens-Zusatz.

(b) Für den Bereich der Berufsausbildung von *Jugendlichen* geht § 28 Abs. 2 BBiG (im Gegensatz zu § 27 HwO, wo eine entsprechende Passage fehlt) noch weiter – zumindest für die duale Berufsausbildung, wenn man § 2 Abs. 1 BBiG mit berücksichtigt. „In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausgebildet werden ...“ lautet Absatz 2 des § 28 BBiG. Ein Monopol der „anerkannten Ausbildungsberufe“, das von den Berufsfachschulen nur außerhalb der dualen Ausbildung durchbrochen werden könnte? Tragende Rechtfertigungsgründe für die Verschiedenbehandlung von dualer und schulischer Berufsausbildung sind nur schwer auszumachen. Sieht man den Schutz der Jugendlichen in den Schulen als nicht gefährdet an, weil die Schulen nach § 2 Abs. 1 BBiG ja der Länderaufsicht unterliegen? Warum dann nicht ein entsprechendes Aufsichtssystem für nicht-schulische Ausbildungsangebote? Warum eine Verschiedenbehandlung im Handwerksbereich?

Die staatlichen Ausbildungsordnungen jedenfalls folgen jeweils nur einem Strukturkonzept, das auf diese Weise festgeschrieben wird. Die Berufsbildung in diesem Bereich setzt also nicht auf Überzeugung oder Überredung im Wettbewerb der Konzepte. Sie ist konsequent durchgeplant und bedient sich des Gesetzes-Befehls gegenüber dem ein-



zelnen Bürger und Unternehmen, um die Beachtung ihrer Planungen sicherzustellen statt auf Werbung und Wettbewerb in einer freien Gesellschaft zu setzen. Die Abstimmung der Sozialpartner über die Berufsbildung verringert zwar die so entstehenden Probleme und schafft durch Konsens eine breitere Grundlage für die Durchsetzung der Berufsbildungskonzepte. Die Sozialpartner sind aber weder von (fast) allen einzelnen Arbeitnehmern und Unternehmen förmlich zu den Verhandlungen legitimiert worden, noch besteht in Zeiten zunehmender Individualisierung und Austritte aus den Verbänden eine reale Aussicht auf weitestgehende Repräsentativität der durch die Abstimmung der Sozialpartner erzielten Ergebnisse für die Haltung der einzelnen Bürger und Unternehmen.

Selbst- gestaltung des Ausbildungs- Berufsbildes

Erste Zeichen einer Auflockerung der Ausschließlichkeiten wurden in den vergangenen Jahren durch den Einbau von Wahlbausteinen in Ausbildungsordnungen gesetzt. Ihre Verwendung nimmt zu. Damit tritt schrittweise an die Stelle staatlicher Festlegung von Berufsbildern ein Angebot von Berufsbildmustern zur – zunehmend – freien Selbstgestaltung des tatsächlichen Ausbildungs-Berufsbildes durch die Auszubildenden und (vor allem) durch die Arbeitgeber.

PRAXIS ALTERNATIVER AUSBILDUNGSKONZEPTE – NOCH §§ 27, 28 ABS.3 BBiG?

Die Ausbildungsordnungen gehen in ihrem Regelungsansatz zumeist von einer dualen Berufsbildung aus, bei der ein Betrieb Hauptpartner des Auszubildenden ist (neben der staatlichen Berufsschule) und der Schwerpunkt der Ausbildung (vom Lernort wie von den Zeitanteilen von Arbeiten und Lernen her) in einem Ausbildungsplatz in diesem bestimmten Betrieb liegt. Die hierfür erforderliche flächendeckend große Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze ist in Westdeutschland im Wesentlichen gegeben, in Ostdeutschland aber als Folge des Zusammenbruchs der alten sozialistischen Wirtschaftsformen auf absehbare Zeit nur in stark eingeschränkter Form. Eine ausreichende Zahl an Ausbildungsplätzen kann daher in Ostdeutschland nur in anderer Weise bereitgestellt werden, z. B. durch Ausbildungsverbände oder so, dass an Stelle der fehlenden betrieblichen Ausbildungsplätze in erheblichem Umfang eine Art „schulischer“ Berufsausbildung in Berufsbildungszentren, verbunden mit Betriebspraktika (als außerbetriebliche Ausbildung neben der überbetrieblichen Ausbildung) angeboten wird.

Auch in Westdeutschland hat es seit den siebziger Jahren (als „überbetriebliche“ Ausbildung) flächendeckend eine Ausweitung des Unterrichts in Berufsbildungszentren gegeben (zum Ausgleich spezialisierungsbedingter Ausfälle bei Unternehmen, insbesondere im Mittelstand, mit sehr großer staatlicher Unterstützung). Daneben gibt es Spezialkonzepte der Ausbildung wie z. B. bei den Notariatsangestellten. Was in Ost- und Westdeutschland rechtlich durch § 27 BBiG und die „Experimentierklausel“ des § 28 Abs.3 BBiG notdürftig zu rechtfertigen versucht wird – wenn überhaupt¹⁶ –, dürfte wohl eher in beiden Fällen der *faktische Einstieg in weitere, alternative Ausbildungskonzepte* sein, und zwar seit langem. Bezogen auf die so entstandene Vielfalt von Lernorten und Lernformen spricht PÜTZ bereits von „pluraler Ausbildung“ statt von dualer Ausbildung.¹⁷

So oder so ähnlich existieren verschiedene Ausbildungskonzepte heute auch in einigen anderen EU-Ländern und sind als solche in ihren grenzüberschreitenden Wirkungen

von Deutschland kraft EU-Rechts ohnehin zu respektieren. Zu fragen ist daher, wann diese faktisch bereits bestehende Pluralität von Ausbildungskonzepten in Deutschland auch in der Ausbildung von Jugendlichen formalrechtlich korrekt akzeptiert wird.

VIELFALT DER STRUKTURKONZEPTE

Das Postulat der Einheitlichkeit der Ausbildung gemäß § 25 Abs.1 S.1 BBiG wird in Frage gestellt: Nach den Strukturkonzepten des Monoberufs und der Stufenausbildung (§ 26 BBiG) ist seit den siebziger Jahren ein *ganzes Bündel neuer Strukturkonzepte* und -modelle für Berufe entwickelt und in Kraft gesetzt worden, mit zunehmender Komplexität und einer Vielfalt an Einzelvarianten innerhalb der Konzepte von Beruf zu Beruf (und von Novellierung zu Novellierung!). Im Rahmen des Bündnisses für Arbeit ist – unter Wahrung des Berufsprinzips – eine weitere Flexibilisierung der Ordnungsstrukturen gefordert worden¹⁸, um „ein Auseinanderdriften von Berufsbildungs- und Beschäftigungssystemen zu vermeiden“ und zu gewährleisten, dass die Betriebe die erforderlichen Handlungsspielräume für bedarfs- und marktgerechte Berufsausbildung erhalten. Die Entwicklung zu einer zunehmenden Vielfalt der Strukturkonzepte und zu einer zunehmenden Individualisierung der Berufsbildung wird also weitergehen. Die guten Absichten, die hiermit verfolgt werden, sollen hier ausdrücklich nicht in Frage gestellt werden – aber wenn diese Vielfalt der „Einheitlichkeit“ der Ausbildung i. S. d. § 25 Abs.1 S.1 BBiG nicht im Wege steht, was soll dann noch der Begriff der „Einheitlichkeit“? Warum nicht ausdrücklich eine Vielfalt gleichzeitig geltender alternativer Konzepte und die – beschränkte – Freiheit der Selbstgestaltung des Berufsbildes anerkennen?

Die Rahmenbedingungen der Berufsbildung – und damit die Möglichkeiten, Berufskonzepte mit dem Anspruch der Ausschließlichkeit festzuschreiben – haben sich in rechtlicher wie in tatsächlicher Weise grundlegend geändert. Die Welt rückt immer näher zusammen, sei es durch weitere Intensivierung der Handelsbeziehungen, sei es – noch weitergehend – durch die Schaffung und den Ausbau internationaler Zusammenschlüsse bis hin zu supranationalen Einheiten wie der Europäischen Union, die in immer weiterem Umfang klassische Funktionen der Nationalstaaten übernimmt, teils ausdrücklich kraft rechtlicher Ermächtigung, daneben aber auch bloß faktisch durch tatsächliches Handeln.

Die Möglichkeiten, Alleinstellungen für bestimmte Systeme oder Institutionen zu schaffen oder zu erhalten, nehmen inmitten dieser komplexen Pluralität immer weiter ab. Für Ausschließlichkeitsansprüche bestimmter Konzepte wird es rein faktisch bereits schwierig. Alles steht mit allem im Wettbewerb, sei es direkt oder indirekt. Der Pluralität von Berufsbildungs-, Berufs- und Strukturkonzepten – bis hin zur Individualität – gehört daher die Zukunft, der „Einheit in der Vielfalt“.

Ausblick

Die Rolle des Staates in der Berufsbildungspolitik wandelt sich vom umfassend Planenden und Regulierenden zum Hüter von Qualität und Wettbewerb sowie der sozialpolitischen Funktionen: den sicheren Zugang für jede und jeden zu einer den Fähigkeiten – und möglichst auch den Wünschen – entsprechenden Ausbildung.

Eine Vielzahl gut durchdachter und klug organisierter Konzepte steht künftig als alternative Regel-Angebote nebeneinander, gesichert durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung und Zertifizierung nach dem jeweils neuesten Stand – ganz so, wie es eine Vielzahl unterschiedlicher DIN-Normen oder CEN-Normen gibt, Regelwerke als Angebote zur Nutzung, ganz ohne Zwang. So wie man z. B. ausländische Autos in Deutschland – wie überall in Europa – kaufen und fahren darf, so wird es ebenso normal werden, sich in Deutschland z. B. nach einem italienischen Modell zur Modeschneiderin ausbilden zu lassen, nach einem französischen zum Möbeltischler oder nach einem niederländischen zum Maurer/Hausbauer, und man wird sich nach deutschen Ausbildungsmodellen in Spanien zum Kfz-Techniker, in Großbritannien zum IT-Kaufmann und in

Schweden zum Brauer ausbilden lassen können. Die europäische Dienstleistungsfreiheit macht dies nicht nur möglich – sie erzwingt dies!

Für die Anbieter der Ausbildungskonzepte gilt es dann, sich mit möglichst guten, überzeugenden und leicht handhabbaren Konzepten um die „Kunden“ zu bemühen, auf ihre jeweiligen Wünsche einzugehen und im Wettbewerb mit anderen um den Zuschlag zu werben. Mir ist nicht bange, dass die Mehrzahl der Anbieter von Berufsbildung in Deutschland eine gute Figur machen werden in diesem Wettbewerb. Gerade die intensive Abstimmung der Konzepte unter den Sozialpartnern kann Garant ihrer Ausgewogenheit sein, die den Erfolg bei Arbeitgebern wie Arbeitnehmern sichert. Gleiches gilt für das „duale System“ als solches, die enge Verbindung von Praxis und Theorie in der Berufsausbildung – nicht ohne Grund geht die akademische Ausbildung in Deutschland seit jüngster Zeit zum Teil einen „dualen“ Weg, bindet (wesentlich mehr) Praxis in die Theorievermittlung ein, wechselt die Lernorte.¹⁹

Die Verbindung hoher fachlicher Leistung mit der Integration junger Menschen in die Arbeitswelt durch ein Ausbildungskonzept dürfte so weiterhin Bestand haben. ■

Anmerkungen

- 1 Überarbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrages, der am 20. September 2000 im Rahmen des 17. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft in Göttingen gehalten wurde.
- 2 Hervorhebung durch den Verfasser
- 3 Bundesverwaltungsgericht in BVerwGE 1/54 f (279); 2/298; ihm folgend in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht
- 4 Soweit aus der Tatsache des Erwerbs einer Berufsausbildung und der Ausübung dieses Berufs bestimmte soziale Schutzfunktionen abgeleitet werden (z. B. kein Zwang zur Aufnahme einer „unterwertigen“ Beschäftigung), so ist hier der Begriff des „Berufs“ nur der formale Anknüpfungspunkt (es könnte auch ein anderer sein, z. B. die „tatsächliche Beschäftigung“ der letzten 12 Monate), nicht die Ursache des betreffenden Schutzes. Schutzgrund sind jeweils andere Rechtsvorschriften.
- 5 BVerfGE 7/397; BVerwGE 1/53 (55); 2/92; 4/254
- 6 BVerfGE 9,48; BVerwGE 1/279; 4/170
- 7 BVerwGE 1/54 (271)
- 8 BVerfG-NJW 60/1123
- 9 Ständige Rechtsprechung, z. B.: BVerfG vom 17.04.00 (1 BvR 1538/98) Rdn.36; BVerfG vom 16.03.00 (1 BvR 1453/99) Rdn.25; BVerfGE 75, 246 (265 f); 59, 302 (315); 34, 252 (256) je m. w. N.
- 10 Bundesverfassungsgericht wie vorstehend
- 11 BVerfGE 13, 97 (107); zweifelhaft, weil Grundrechte eine Beschränkung der Macht des Staates darstellen und daher Begriffe, die der Begrenzung des Grundrechtsschutzes dienen, nicht zur Disposition des Staates stehen können; die Grundrechte liefern sonst leer.
- 12 Vgl. z. B. die Regelungen über die Zulassung von Handwerkern aus anderen EU-Staaten entsprechend deutschen Meistern bei selbstständiger Führung eines stehenden Handwerksbetriebes (Art. 5, Abs. 1 RL 75/368/EWG), die u. a. sechs Jahre Praxis als selbstständiger Handwerker in einem anderen EU-Staat oder drei Jahre Praxis als Selbständiger nach einer (nicht näher definierten) mindestens dreijährigen Ausbildung vorsehen.
- 13 Die Richtlinie 99/42/EG vom 07. Juni 1999 befindet sich z. Zt. noch in der Umsetzungsphase. Sie muss bis Juni 2001 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Geschieht dies nicht, so wird sie der Europäische Gerichtshof insoweit als unmittelbar geltendes Recht behandeln.
- 14 Richtlinie 99/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 07. Juni 1999, Artikel 3, Absatz 1, Sätze 3 und 4: „Ergibt der Vergleich hingegen, dass diese Kenntnisse und Fähigkeiten grundlegende Unterschiede aufweisen, so bietet der Aufnahmemitgliedstaat dem Begünstigten die Möglichkeit nachzuweisen, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In diesem Fall hat der Aufnahmemitgliedstaat dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Besuch eines Anpassungslehrgangs und einer Eignungsprüfung in Analogie zu den Richtlinien 81/48/EWG und 92/51/EWG zu überlassen.“
- 15 Hervorhebung durch den Verfasser
- 16 Es besteht z. T. die nicht ganz unbegründete Ansicht, man dürfe die Prüfung der Rechtmäßigkeit aller Maßnahmen nicht mit allzu großer Gründlichkeit durchführen, weil man sonst insbesondere angesichts von § 28 Abs. 2 BBiG zu dem unerwünschten Ergebnis der Rechtswidrigkeit kommen könnte!
- 17 Pütz, H.: Heutige und zukünftige Herausforderungen an die Berufsbildungsforschung. In: 30 Jahre Berufsbildungs- und Arbeitsförderungsgesetzgebung – 30 Jahre Bundesinstitut für Berufsbildung, BIBB (Hrsg.), Bielefeld 2000, S. 56–69
- 18 Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit, Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Aus- und Weiterbildung“; Kapitel „Rahmenbedingungen“, Absatz 2; Kapitel I „Grundprinzipien einer modernen dualen Berufsausbildung“ Ziff. 1; Kapitel II „Gestaltungsmerkmale dualer Berufsausbildung“, Ziff. 1.1, 1.4, 2.3 und 2.4
- 19 Allerdings in der Nachfolge angelsächsischer Modelle, warum sollte man auch von etwas nahe Liegendem wie der deutschen Facharbeiterausbildung lernen?